



Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat Hohenrain

vom 27.11.2009

Die Gemeindeversammlung Hohenrain beschliesst, gestützt auf § 17 lit. c der Gemeindeordnung Hohenrain (GO), folgendes Reglement:

Art. 1 Rechtsetzungsbefugnis des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat kann die Reglemente der Gemeindeversammlung durch Vollzugsverordnung konkretisieren.
- ² Der Gemeinderat kann in folgenden Bereichen gesetzvertretende Verordnungen erlassen:

	Bereich	Grundzüge der Regelung
a.	Personalwesen	Das Personal- und Besoldungsrecht der Gemeinde orientiert sich am Personalrecht des Kantons Luzern. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung und in Richtlinien (wie z.B. Besoldungen, Spesen etc.). Er kann Abweichungen zum kantonalen Recht beschliessen.
b.	Bildung	Die Volksschule wird grundsätzlich über das kantonale Recht geregelt. Der Gemeinderat regelt das Nähere (Kindergarten, Primarschule, Musikschule) in Verordnungen. Er kann der Schulpflege Regelungsbefugnisse zur weiteren Organisation und Steuerung der Schule übertragen (§ 27 Abs. 4 GO).
c.	Benutzung der kommunalen Schul- und Sportanlagen sowie der Schwimmhalle des Heilpädagogischen Zentrums	Der Gemeinderat regelt die Benutzung der kommunalen Schul- und Sportanlagen (z.B. Mehrzweckhalle, Schul-, Turn- und Aussenanlagen) sowie der Schwimmhalle des Heilpädagogischen Zentrums durch die Bevölkerung in einer Verordnung. Er kann in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benützungsgebühren festlegen. Im Rahmen dieser Obergrenzen kann er bei der Festlegung der Gebührenhöhe weitere sachliche Interessen der Gemeinde (z.B. Sportförderung) berücksichtigen.
d.	Siedlungsentwässerung	Gemäss Siedlungsentwässerungs-Reglement der Gemeinde Hohenrain erhebt die Gemeinde Anschlussgebühren, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren. Die Details der Gebührenerhebung werden vom Gemeinderat in einer Gebührenverordnung festgelegt.
e.	Bevölkerungsschutz	Der Gemeinderat ist gemäss Gesetz über den Bevölkerungsschutz für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen die zuständige Stelle der Gemeinde. Er regelt die Einzelheiten (Gemeindeführungsstab, etc.) in einer Verordnung.
f.	Wohltätigkeitsfonds H. Odermatt	Die Gemeinde führt den Wohltätigkeitsfonds aus dem Nachlass von Hubert Odermatt sel. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

- ³ Weitere Delegationsbestimmungen in Reglementen der Gemeindeversammlung bleiben vorbehalten.

Art. 2 Weisungen und Empfehlungen des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat kann im Interesse einer rechtsgleichen Praxis Weisungen erlassen.
- ² Weisungen richten sich an die Verwaltungsorgane. Sie begründen keine Rechte und Pflichten der Bevölkerung.

Art. 3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

6276 Hohenrain, 27. November 2009

GEMEINDERAT HOHENRAIN

Thomas Oehen	Pius Stöckli
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2009 beschlossen.